

Baupolizei

Datum: 29.06.2026
Zahl: BAU-35/2026
Auskünfte: DDI Walter Waldl
Telefon: 04212/5555-402
Fax: 04212/5555-112
E-Mail: city@stveit.com

Anberaumung einer mündlichen Verhandlung

Wir haben folgende Angelegenheit, an der Sie beteiligt sind, zu bearbeiten:

Mit Eingabe vom **12.06.2026** hat der Bauwerber **Herr Vasile Rus** um die Erteilung der Baubewilligung für die **Errichtung eines Wohngebäudes mit angebautem Nebengebäude, einer Terrassenanlage und einer Luftwärmepumpe, Parz. 303/6, KG 74512 Hörzendorf - Lärchenweg 12** - angesucht.

In dieser Angelegenheit wird seitens der Stadtgemeinde St. Veit an der Glan, Baupolizei, eine mündliche Verhandlung an Ort und Stelle gemäß den Bestimmungen des § 16 Kärntner Bauordnung 1996 K-BO 1996, LGBl. Nr. 62/1996, anberaumt.

Im Rahmen dieser Verhandlung bzw. des gesamten von der Behörde durchzuführenden Ermittlungsverfahrens ist zu klären, ob durch das Vorhaben bestimmte vom Gesetzgeber als schützenswert erachtete Interessen (z.B. Schutz der Umwelt vor negativen Einwirkungen oder der Nachbarn vor Belästigungen) verletzt werden oder nicht.

Treffpunkt: Lärchenweg 12

Datum: Mittwoch, 15.07.2026

Zeit: 09:00 Uhr

Bitte erscheinen Sie persönlich bei der mündlichen Verhandlung mit Ortsaugenschein oder entsenden Sie an Ihrer Stelle einen Bevollmächtigten. Sie können auch mit Ihrem Bevollmächtigten kommen. Bevollmächtigter kann eine eigenberechtigte natürliche Person, eine juristische Person, eine Personengesellschaft des Handelsrechts oder eine eingetragene Erwerbsgesellschaft sein. Personen, die unbefugt die Vertretung anderer zu Erwerbszwecken betreiben, dürfen nicht bevollmächtigt werden. Der Bevollmächtigte muss mit der Sachlage vertraut sein und sich durch eine schriftliche Vollmacht ausweisen können. Die Vollmacht hat auf Namen oder Firma zu lauten.

Eine schriftliche Vollmacht ist nicht erforderlich,

- wenn Sie sich durch eine zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Personen z.B. einen Rechtsanwalt oder einen Notar vertreten lassen.
- wenn Sie sich durch Familienmitglieder (bzw. Haushaltsangehörige, Angestellte, Funktionäre von Organisationen), die uns bekannt sind, vertreten lassen und kein Zweifel an deren Vertretungsbefugnis besteht, wenn Sie gemeinsam mit Ihrem Bevollmächtigten kommen.

Bitte bringen Sie zur Verhandlung diese Verständigung mit oder veranlassen Sie, dass Ihr Bevollmächtigter diese mitbringt.

Sie können in die Einreichpläne und sonstigen Behelfe Einsicht nehmen:

Ort: Stadtgemeinde St. Veit an der Glan, Bauamt, Hauptplatz 1,
9300 St. Veit an der Glan, 2. Stock, Zimmer 25
Datum: ab Zustellung
Zeit: nach telefonischer Terminvereinbarung

Rechtsgrundlagen: §§ 40 bis 42 AVG 1991
§ 16 der Kärntner Bauordnung 1996

Wir weisen darauf hin, dass die Verhandlung, abgesehen von Ihrer persönlichen Verständigung, durch Anschlag an der Amtstafel kundgemacht wurde.

Als Antragsteller beachten Sie bitte, dass die Verhandlung in Ihrer Abwesenheit durchgeführt oder auf Ihre Kosten vertagt werden kann, wenn Sie die Verhandlung versäumen (Ihr Vertreter diese versäumt). Wenn Sie aus wichtigen Gründen, z.B. Krankheit oder Urlaubsreise nicht kommen können, teilen Sie uns dies sofort mit, damit wir allenfalls den Termin verschieben können.

Als sonstiger Beteiligter beachten Sie bitte, dass die Kundmachung zur Bauverhandlung zur Folge hat, dass Sie Ihre Stellung als Partei verlieren, soweit Sie nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung während der Amtsstunden bei der Behörde (Stadtgemeinde St. Veit an der Glan, Bauamt, Hauptplatz 1, 9300 St. Veit an der Glan, Fax: 04212/5555-112 bzw. E-Mail: city@stveit.com) oder während der Verhandlung Einwendungen erheben.

Wenn Sie jedoch durch ein unvorhergesehenes und unabwendbares Ereignis verhindert waren, rechtzeitig Einwendungen zu erheben und Sie kein Verschulden oder nur ein minderer Grad des Versehens trifft, können Sie binnen zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses, das Sie an der Erhebung von Einwendungen gehindert hat, jedoch spätestens bis zur rechtskräftigen Entscheidung der Sache, bei uns Einwendungen erheben. Diese Einwendungen gelten dann als rechtzeitig erhoben. Bitte beachten Sie, dass eine längere Ortsabwesenheit kein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis darstellt.

Wir müssen Sie allerdings darauf hinweisen, dass der Gesetzgeber an Einwendungen auch inhaltliche Anforderungen stellt. So müssen Sie konkret behaupten, dass eine Beeinträchtigung bestimmter, Ihnen zustehender, Rechte gegeben sein kann.

Für den Bürgermeister:



(DDI Walter Waldl)

Angeschlagen am: 29.06.2026

Abgenommen am: